

Verordnung über die Kommunikation in der Gemeindeverwaltung Emmen

Der Gemeinderat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 7 und Art. 46 der Gemeindeordnung vom 15. März 2018 folgende Verordnung über die Kommunikation in der Gemeindeverwaltung Emmen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Kommunikation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Emmen.

² Sie gilt nicht für die Kommunikation des Einwohnerrates, der Bürgerrechtskommission und der juristischen Personen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde Emmen. Der Bereich Kommunikation kann nach Absprache Dienstleistungen für diese Behörden und Körperschaften erbringen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die Kommunikation ist fester Bestandteil aller Tätigkeiten, Planungen, Projekte und Massnahmen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Emmen.

² Die Kommunikation in der Gemeinde Emmen umfasst alle Massnahmen, die eingesetzt werden, um die relevanten internen und externen Zielgruppen über die Leistungen und Entwicklungen der Gemeindeverwaltung zu informieren und dabei eine Verständigung zu erreichen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Gesamtstrategie mit Vision und Mission sowie Legislaturprogramm und AFP bilden dabei die Leitlinien für die Kommunikationsinhalte der Direktionen.

³ Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Bereich Kommunikation die rollende Kommunikationsplanung.

Art. 3 Kommunikationsziele

Mit einer offenen und dialogorientierten Kommunikation wollen Gemeinderat und Verwaltung

- a) ihre Beziehungen zur Öffentlichkeit aktiv gestalten,
- b) die Öffentlichkeit auf objektive Art auf dem Laufenden halten,
- c) wichtige Entscheidungs- und Planungsprozesse der Gemeinde transparent machen,
- d) der Bevölkerung Grundlagen zur Meinungs- und Willensbildung vermitteln,
- e) die politische und gesellschaftliche Partizipation stärken,

- f) bei der Bevölkerung Verständnis für das Handeln von Gemeinderat und Verwaltung wecken,
- g) die Gemeinde Emmen als Wohn- und Arbeitsort präsentieren,
- h) die Gemeinde Emmen als Arbeitgeberin positionieren,
- i) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung umfassend und zeitgerecht über wichtige Projekte und Entscheide informieren.

Art. 4 Grundsätze der Kommunikation

¹ Interne und externe Zielgruppen sind aktiv, umfassend, verständlich, wahrheitsgerecht und zeitgerecht über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung zu informieren.

² Die Kommunikation ist ein wesentlicher und fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Gemeinderates und der Verwaltung. Kommunikationsfragen sind frühzeitig zu berücksichtigen und in die Projektplanung zu integrieren.

³ Die Wahrnehmung der kommunikativen Verantwortung ist eine Führungsaufgabe. Sie umfasst den sorgfältigen Umgang mit den Anspruchsgruppen und mit dem Inhalt der Botschaften sowie mit dessen korrekten Vermittlung.

⁴ Der Einwohnerrat, die Fraktionen, Parteien und Kommissionen sind bei relevanten Themen frühzeitig in den Kommunikationsprozess einzubeziehen.

⁵ Die Gemeinde kommuniziert fair, offen und pflegt den partnerschaftlichen Umgang mit den Medien. Es gilt das Prinzip der Gleichbehandlung aller Medienschaffenden.

⁶ Art und Inhalt der Kommunikation dürfen weder das Amtsgeheimnis noch schutzwürdige öffentliche oder private Interessen verletzen.

Art. 5 Sprachliche Festlegungen

¹ In der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache folgt die Gemeinde Emmen dem Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren des Bundes.¹

II. Organisation

Art. 6 Gemeinderat

¹ Kommunikationspolitik und Kommunikationsstrategie werden durch den Gemeinderat bestimmt und verantwortet.

² Die operative Umsetzung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

¹ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates können die Öffentlichkeit direkt über die Tätigkeit in der eigenen Direktion informieren. Grundsätzlich erfolgt die Information nach Massgabe der Kommunikationsstrategie, eines Kommunikationskonzeptes sowie in Koordination mit dem Bereich Kommunikation.

⁴ Über die Veröffentlichung von Entscheiden anderer Behörden, von Arbeitsberichten, Studien, Gutachten u.ä. entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7 Gemeindeverwaltung

¹ Die zuständigen Departements- und Bereichsleiterinnen und -leiter geben grundsätzlich nur Auskünfte über fachliche und technische Fragen, in keinem Fall zu politisch kontrovers diskutierten Themen.

² Informationen an Medien oder direkt an die Öffentlichkeit erfolgen grundsätzlich nach Absprache mit und im Auftrag der zuständigen Direktorin oder dem zuständigen Direktor, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Bereich Kommunikation. Ist dies nicht möglich, ist die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor unverzüglich über die erteilten Auskünfte zu orientieren.

³ Der Gemeinderat erlässt ein Merkblatt mit Weisungen für Auskünfte an die Medien.

III. Bereich Kommunikation

Art. 8 Auftrag, Kompetenzen

¹ Der Bereich Kommunikation der Gemeinde Emmen ist operativ verantwortlich für die Information und Kommunikation.

² Der Bereich Kommunikation ist der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

³ Der Bereich Kommunikation erfüllt folgenden Informationsauftrag:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung einer rollenden Kommunikationsplanung auf der Grundlage der strategischen Gesamtplanung und der Kommunikationspolitik des Gemeinderates,
- b) Koordination der Informationsabläufe der Gemeindeverwaltung nach innen und aussen,
- c) mediengerechte Orientierung über Gemeinderatsbeschlüsse, aktuelle Themen von allgemeinem Interesse und laufende Projekte,
- d) Beratung und Unterstützung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in Kommunikations- und Medienfragen,
- e) Anlauf- und Auskunftsstelle für die Medien sowie Herstellung der Verbindung mit den zuständigen Stellen,
- f) Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich Kommunikation,
- g) Redaktion und Weiterentwicklung der analogen und digitalen Publikationsorgane der Gemeindeverwaltung,
- h) Beratung im Bereich der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindeverwaltung.

⁴ Der Bereich Kommunikation informiert im Rahmen des allgemeinen Informationsauftrages oder gestützt auf einen besonderen Auftrag des Gemeinderates.

⁵ Die Kommunikation über politisch relevante Themen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 9 Informationsfluss aus dem Gemeinderat

¹ Der Bereich Kommunikation hat Einsicht in die Akten der traktandierten Geschäfte des Gemeinderates und nimmt nach Bedarf an den Sitzungen des Gemeinderates teil.

² Der Bereich Kommunikation berät den Gemeinderat über Art und Inhalt der Kommunikation zu traktandierten Geschäften sowie zu laufenden Projekten von öffentlichem Interesse.

³ Der Gemeinderat und die Direktionen geben dem Bereich Kommunikation genügend Zeit zur Formulierung eines Konzeptes bei Geschäften von öffentlichem Interesse und teilen Pläne zur Informationstätigkeit frühzeitig mit.

IV. Interne Kommunikation

Art. 10 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat, die Departements- und Bereichsleitenden fördern durch eine offene, aktuelle und transparente interne Kommunikationspraxis und einen dauernden Dialog über die relevanten Themen ein nachhaltiges Vertrauensklima, die Leistungsbereitschaft sowie die Motivation innerhalb der Verwaltung.

² Die interne Kommunikation wird primär über die zuständigen Direktionen, Teamsitzungen der Dienstbereiche und über den Kommunikationsausschuss sichergestellt. Teamsitzungen der Abteilungen ergänzen den Informationsaustausch. Querinformationen erfolgen über ein internes Medium.

Art. 11 Ablauf

¹ Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung orientieren sich gegenseitig in geeigneter Form periodisch, rasch und knapp über wichtige Beschlüsse und Ereignisse.

² Der Bereich Kommunikation ist zuständig für die Verbreitung von Querinformation über ein internes Medium.

V. Kommunikationsmittel

Art. 12 Medienmitteilungen

¹ Der Bereich Kommunikation gibt über informationsrelevante Themen aus den Sitzungen des Gemeinderates und über andere aktuelle Themen von öffentlichem Interesse Medienmitteilungen heraus.

² Die Medienmitteilungen aus den Direktionen erfolgen in Zusammenarbeit und Absprache mit dem zuständigen Direktor oder der zuständigen Direktorin. Sie sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

³ Alle Medienmitteilungen werden auf der Gemeindefreebseite publiziert und zudem den Behördenmitgliedern der Gemeinde Emmen sowie den im Einwohnerrat vertretenen Parteien zugestellt.

Art. 13 Emmenmail

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über aktuelle Themen und laufende Projekte in der Gemeindefreebinationsschrift Emmenmail.

² Der Gemeinderat erlässt für die Gemeindefreebzeitschrift Emmenmail ein Redaktionsstatut in der Form einer Verordnung.

Art. 14 Abstimmungsbroschüre

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinde Emmen erhalten spätestens drei Wochen vor Volksabstimmungen über kommunale Vorlagen Abstimmungserläuterungen, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Einwohnerrates sowie allenfalls eines Initiativ- oder Referendumskomitees angemessen darzustellen sind.

² Die Redaktion der Abstimmungsbroschüren erfolgt durch den Bereich Kommunikation in enger Zusammenarbeit mit der Kanzlei. Die Abstimmungsbroschüren werden im Gemeinderat verabschiedet.

Art. 15 Internet

¹ Die Gemeinde Emmen unterhält eine eigene Website und nutzt das Internet für einen ganzheitlichen Auftritt der Gemeinde.

² In Ergänzung zu den übrigen Kommunikationsmitteln dient der Internetauftritt namentlich als umfassende öffentliche Informationsplattform über Aufbau, Organisation und Dienstleistungen der Behörden und der Gemeindeverwaltung sowie für den interaktiven Austausch mit der Bevölkerung. Zudem soll der Auftritt ein authentisches Bild der Gemeinde in den unterschiedlichen Bereichen vermitteln.

³ Die Gemeindefreebseite ist laufend, im Rahmen der finanziellen Mittel an Entwicklungen in diesem Bereich wie E-Government-Angebote usw. anzupassen und entsprechend zu ergänzen. Ein allgemeiner Nutzen für die Ergänzung wird vorausgesetzt.

⁴ Zuständig für die laufende Betreuung und Aktualisierung ist der Bereich Kommunikation in Zusammenarbeit mit den von jeder Direktion bestimmten Personen und der technischen Fachabteilung oder externen Partner.

⁵ Der Gemeinderat erlässt ergänzende Weisungen.

Art. 16 Social Media

¹ Durch die Digitalisierung haben soziale Netzwerke markant an Bedeutung gewonnen. Sie sind deshalb eine wichtige Ergänzung der klassischen Kommunikationskanäle wie der Gemeindefebsite, Printpublikationen und Medienmitteilungen.

² Die Social-Media-Kanäle der Gemeinde Emmen dienen als Plattformen, um verschiedene Alters- und Zielgruppen anzusprechen, die teilweise durch die herkömmlichen Medien nicht erreicht werden. Überdies haben die Plattformen den Zweck, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu fördern sowie Veranstaltungshinweise, News und umfassende Informationen über die kommunalen Dienstleistungen schnell und direkt bereitzustellen. Durch soziale Netzwerke kann die Gemeinde Emmen zudem in den Dialog mit Teilen der Bevölkerung treten und ihre Aussenwirkung steigern.

³ Der Bereich Kommunikation prüft fortlaufend, ob und unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Social-Media-Kanäle zur Erreichung der übergeordneten Kommunikationsziele zweckdienlich sein könnten.

Art. 17 Intranet

¹ Für die aktuelle und regelmässige interne Information betreibt die Verwaltung eine Intranet-Plattform.

² Zuständig für die laufende Betreuung und Aktualisierung ist der Bereich Kommunikation in Zusammenarbeit mit den von jeder Direktion bestimmten Personen und der technischen Fachabteilung.

³ Der Gemeinderat erlässt ergänzende Weisungen.

Art. 18 Anschlagstelle

¹ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeinde.

² Die Gemeindeganzlei ist zuständig für deren Betrieb.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden. Der Gemeinderat entscheidet selbständig darüber oder auf Antrag des Bereichs Kommunikation.

² Sperrfristen sind für alle Empfängerinnen und Empfänger der Informationen verbindlich. Vor Ablauf derselben dürfen die Informationen nicht verwendet und weiterverbreitet werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. März 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2009.

Emmenbrücke, 21. Februar 2024

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber